



S T A T U T E N C L U B ' 9 5

(Gründung am 01. September 1995)

Artikel 1 Name – Sitz

Artikel 1.1 Name

Club'95

Der Club'95 ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 1.2 Sitz

Der Sitz (Rechtsdomizil) befindet sich in Aarau an der Adresse des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Artikel 2 Zweck und Neutralität

Der Club bezweckt die Förderung und Unterstützung des Turnens in der Schweiz sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht.

Er gewährt insbesondere finanzielle Beiträge an Projekte und Anlässe im allgemeinen Interesse des Turnens.

Der Club dient der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit aller Mitglieder untereinander und der Förderung sowie der Beziehungen zum STV.

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Turnsport verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in zwei Kategorien:

- Mitglieder
- Gönner

Mitglieder und Gönner sind beitragspflichtig, sowie wahl- und stimmberechtigt.

Artikel 4

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt nach schriftlicher Genehmigung der Beitrittserklärung. Der Übertritt in eine andere Kategorie ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich.

Die Zahl der Mitglieder (ohne Gönner) ist limitiert. Sie darf das Total von 120 nicht übersteigen. Bei den Gönnern bestehen anzahlmässig keine Einschränkungen.

Artikel 5

Austritt

Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Clubvorstand. Dieser ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Zahlung des fälligen Mitgliederbeitrages und der Erfüllung anderweitig gemachter Zusagen.

Artikel 6

Ausschluss

Mitglieder, die den Pflichten gemäss den Statuten nicht nachkommen oder diesen grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Entscheid kann an die nächste Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung, auch die Ausserordentliche
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Artikel 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs.

Artikel 8.1

Zuständigkeit/Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Wahl der Stimmezähler/Feststellung der Stimmen
- c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes
- e) Kenntnisnahme des Berichtes/Antrag der Rechnungsrevision
- f) Genehmigung der Jahresrechnung/Décharge-Erteilung
- g) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge für das Folgejahr
- h) Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- i) Information über den Mitgliederbestand (Mutationen)
- k) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- l) Wahl der Mitglieder der Rechnungsrevision
- m) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- n) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
- o) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- p) Beschlussfassung über Statutenänderungen/-revisionen
- q) Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion

Artikel 8.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens dreissig Tage vorher einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste und den relevanten Unterlagen sind allen Mitgliedern innert dieser Frist zuzustellen.

Der Zeitpunkt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist jeweils bereits vom Vorstand festzulegen und bekanntzugeben.

Artikel 8.3 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder zur Behandlung von Geschäften an der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens sechzig Tage vorher schriftlich und begründet (allenfalls mit Unterlagen) einzureichen.

Anträge an der Mitgliederversammlung für Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste werden grundsätzlich nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt (Art. 8.4). Gestellte Ordnungsanträge müssen sofort nach Einbringung in deren Reihenfolge zur Abstimmung gebracht werden.

Artikel 8.4 Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, wird offen gewählt bzw. abgestimmt.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Ausnahmen siehe Art. 12.1 und Art. 12.2).

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 8.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand verlangt. Alle statutarischen Bestimmungen bezüglich der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten auch für die Ausserordentliche.

Artikel 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren drei bis sechs Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Rechtsverbindliche Erklärungen tragen die Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines weiteren Mitgliedes. Im Finanzverkehr mit der Bank führt der/die Finanzchef/in Einzelunterschrift.

Bei Ersatzwahlen treten die neu gewählten Vorstands-Mitglieder in die laufende Amtsdauer ein.

Artikel 9.1

Aufgaben/Zuständigkeit

Der Vorstand bildet die oberste Leitung des Clubs. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Clubs nach aussen
- c) Ausarbeitung der Richtlinien für die Clubtätigkeit (Jahresprogramm, Budget, usw.) und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über finanzielle Unterstützungen bis zu Fr. 20'000.— pro Gesuch
- e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Festlegung der Zahlungsfristen für die Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- g) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Pflege der Beziehungen zum STV

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die statutengemäss in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 9.2

Sitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

Artikel 9.3

Archiv

Wichtige Akten und Dokumente wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Jahresrechnungen inkl. Belege und Revisionsberichte, Budgets, Fotos, Medienberichte usw. sind zu archivieren. Der Vorstand ist dafür verantwortlich.

Artikel 9.4

Kommunikation

Sämtliche für die Mitglieder erforderlichen Informationen sind ihnen vom Vorstand per E-Mail zuzustellen. Mitglieder ohne Mail - Adresse sind postalisch zu bedienen.

Alle Mitteilungen (auch Anträge) der Mitglieder an den Vorstand sind per E-Mail oder auf dem Postweg zu übermitteln.

Informationen sind auch auf der Website www.club95-stv-fsg.ch zu finden.

Artikel 10

Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre ein Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Zudem wird ein Ersatzmitglied ohne Amtszeitbeschränkung gewählt.

Die Rechnungsrevision hat die Buchführung zu prüfen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

Im Falle der Auflösung des Clubs besorgt die Rechnungsrevision die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Artikel 11 Finanzen / Haftung

Artikel 11.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Artikel 11.2 Finanzen

Die genehmigten Budgetpositionen bilden die Grundlage für den Finanzhaushalt. Wesentliche Abweichungen sind vom Vorstand zu begründen.

Bis zu dreissig Prozent der Mitglieder- und Gönnerbeiträge können in der Regel für Clubaktivitäten verwendet werden (Art. 8.1 lit. g).

Artikel 11.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Artikel 11.4 Versicherung

Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Mitglieder. Der Club lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Alle Mitglieder sind an Anlässen des Clubs bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV im Rahmen des gültigen Reglements subsidiär versichert.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Artikel 12.1 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder ergänzt werden (Teil- oder Totalrevision)

Artikel 12.2 Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder Fusion kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Beschlussfassung muss ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Der Club gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung geht das gesamte Vermögen an den Schweizerischen Turnverband mit der Bedingung, dieses im Sinne des Clubgedankens zweckentsprechend einzusetzen.

Artikel 12.3

Vereinsrecht

Soweit die Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht.

Artikel 12.4

Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche früheren Fassungen.

Artikel 12.5

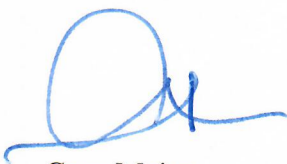
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Clubversammlung vom 12.05.2023 genehmigt.

Sie treten per sofort in Kraft.

Lenzburg, 12. Mai 2023

Der Präsident



Gery Meier

Der Vizepräsident



Erwin Grossenbacher